

Alle wollen ein Stück des Finanzkuchens ergattern !

Getrieben von einer überbordenden Nachfrage nach Finanzprodukten entwickeln sich die Finanzmärkte im Gleichschritt mit den neuen Technologien, und mit den wachsenden Marktchancen steigt auch die Zahl der Wirtschaftsakteure unablässig. Und dies in einem zusehend stärker reglementierten und einschränkenden Umfeld, in dem die Last der Verantwortung zur Eindämmung von operationellen Risiken und Reputationsrisiken zunehmend auf verschiedene Schultern verteilt wird.

Als branchenübergreifende SRO hat die ARIF unter ihren Mitgliedern Finanzintermediäre jeglicher Couleur. Die Beitrittskommission der ARIF überprüft die Kandidatendossiers, die ihr das Sekretariat vorlegt. Dieses nimmt als erste Anlaufstelle eine Vorsortierung der unzähligen Anfragen vor. Denn als Generalistin ist man mit allen Arten von «Bittstellern» konfrontiert. Die Geschäftsmodelle werden tendenziell immer komplexer und die oft schlecht informierten Beitrittskandidaten klopfen bei Regulierungsstellen an in der Hoffnung auf eine Lizenz, Bewilligung oder gar Blankozulassung für allerlei Aktivitäten, aber insbesondere für Finanzgeschäfte.



Alain Saint-Sulpice
stellvertretender Direktor

Die Kandidaten weisen höchst unterschiedliche Profile auf. Natürlich gibt es den klassischen Finanzintermediär immer noch. Und der ist absolut problemlos. Aber da sind auch die Fintech-Akteure, deren Sprachregelung und Computertechnik in Sachen Komplexität einen Wettlauf mit der Gesetzgebung veranstalten. Das wiederum verkompliziert eine Analyse. Dann gibt es jene Kandidaten, die im Sinne des Gesetzes (siehe auch «[Der Anlageberater im Blickpunkt](#)» auf Seite 4) gar keine Finanzintermediäre sind. Und hier wird die Sache wirklich kompliziert. Schliesslich gibt es noch jene Gesuchsteller, die gar nicht dem Finanzsektor angehören. Diese versuchen – teilweise unter dem Druck ihres Bank- oder Geschäftspartners oder in der Hoffnung auf eine Zulassung – sich aus rein kommerziellen Überlegungen eine «Eintrittskarte» zu verschaffen. Wie jener Softwareentwickler, der glaubte, als ARIF-Mitglied könne er seine Produkte leichter bei Finanzunternehmen an den Mann bringen und so seinen Umsatz steigern!

Kurzum, angesichts dieser Flut von Beitrittsge-suchen als Folge einer Überreglementierung und aufgrund des mangelnden Verständnisses für deren wahre Tragweite ist ein Aussortieren ein absolutes Muss. Zudem gestaltet sich eine auf Fakten beruhende Beurteilung oft schwierig, wenn ein Grossteil der Geschäftsmodelle erst in der Theorie besteht. Es gilt sicherzustellen, dass die anvisierte Tätigkeit tatsächlich dem Bereich der Finanzintermediation zugeordnet werden kann und dass sie nicht vom Ausland aus unter dem Deckmantel einer schweizerischen Regulierung ausgeübt wird. Nicht zu vergessen ist auch die Überprüfung der Gewährleistung einer einwandfreien Geschäftsführung. Diese beinhaltet oft die vorläufige Plausibilitätsprüfung einer Geschäftstätigkeit, die überhaupt noch nicht konkret ist. Ein extrem schwieriges Unterfangen.

Die ARIF verteilt indessen keine «Feigenblätter» für Möchtegern-Finanzintermediäre und überprüft jeden Gesuchsteller auf Herz und Nieren, indem sie Berufszweigen, die nichts mit der Finanzintermediation zu tun haben, eine Aufnahme verweigert. Unsere SRO hat sich auch aus dem Bereich der virtuellen Währungen und anderer neuer Zahlungsmethoden zurückgezogen, um nicht der Gesamtheit der Mitglieder die zu hohen zusätzlichen Aufsichtskosten aufzubürden.

Die ARIF steht im ständigen Kontakt mit den Finanzmarktakteuren und hat in den 15 Jahren ihres Bestehens 1228 Finanzintermediäre gewinnen können, von denen 281 ihren seit 2009 von der FINMA anerkannten «Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters» unterstehen. Die ARIF ist im Bereich der Ausbildung, der Überwachung und der Förderung des Finanzplatzes tätig und nimmt die ihr von der FINMA übertragenen Aufsichtsaufgaben fachgerecht und mit Stolz wahr. Um ihrem guten Ruf weiterhin gerecht zu werden, wird die ARIF bei der Aufnahme von Mitgliedern auch in Zukunft grösste Sorgfalt walten lassen.

INHALT

- Ausbildungsprogramm 2017-2019
- GwG-Risikoexponierung
- Die GAFI : der 4. Länderbericht zur Schweiz
- Der Anlageberater im Blickpunkt
- Zusammenfassung mit Typologien der MROS seit 1998

IMPRESSUM

Newsletter: 2 Ausgaben pro Jahr, Vertrieb über E-Mail, bei Bedarf Ausdruck auf Papier.

Herausgeber: Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF), 8 Rue de Rive, 1204 Genf.

Chefredaktor: Norberto BIRCHLER (Direktor)

Redaktoren: Mitglieder des ARIF-Vorstands

Konzept: Alain SAINT-SULPICE

Postadresse: Postfach 3178 - 1211 Genf 3





Tel. +41.22.310.07.35 **Fax** +41.22.310.07.39

Ausbildungsprogramm 2017-2019


2017 - 2018

E	6 September 2017	B	9 am - 5 pm	Lausanne	Basic training - MLA
E	28 September 2017	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«Automatic exchange of information and tax compliance»
F	3 octobre 2017	CoD	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
F	30 novembre 2017	C	14h. - 17h.	Genève	«Financement du terrorisme»
F	14 décembre 2017	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
F	23 janvier 2018	C	14h. - 17h.	Lausanne	«LSFin/LEFin»
E	8 February 2018	CoD	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
E	6 March 2018	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
I	25 aprile 2018	C	14 alle 17 ore	Lugano	«LSF/LIFIN»
D	26. April 2018	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
D	27. April 2018	C	9 Uhr - 12 Uhr	Zürich	«FIDLEG/FINIG»
F	16 mai 2018	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
E	31 May 2018	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«FinSA/FinIA»
F	21 juin 2018	C	13h30 - 17h30	Lausanne	«Audits LBA et CoD»

2018 - 2019

E	September 2018	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
F	octobre 2018	CoD	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
F	novembre 2018	C	18h. - 21h.	Genève	Formation continue LBA 
F	décembre 2018	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
F	février 2019	C	14h. - 17h.	Genève	Formation continue LBA 
E	March 2019	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
D	März 2019	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
E	April 2019	CoD	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
E	May 2019	C	2 pm - 5 pm	Lausanne	MLA continuous training 
F	mai 2019	B	9h. - 17h.	Lausanne	Formation de base - LBA
F	juin 2019	C	14h. - 17h.	Genève	Formation continue LBA 
F	juin 2019	C	13h30 - 17h30	Genève	«Audits LBA et CoD»

F auf französisch
D auf deutsch
E auf englisch
I auf italienisch

B GwG-Grundausbildung
C GwG-Weiterausbildung
CoD CoD-Grundausbildung
 Neues Thema

Die Daten und Themen des Ausbildungsprogramms 2018-2019 werden aus organisatorischen Gründen und Gründen der Aktualität zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Rechtliche Entwicklung

GwG-Risikoexponierung für Akteure, die Parabanking Dienstleistungen bieten und nicht Finanzintermediären sind (EFD - 14.12.2015)

Verschiedene aktuelle Entwicklungen haben das Interesse der Öffentlichkeit auf das Thema Schliessfächer gelenkt. Neben mehreren Medienberichten zu diesem Thema wurden zwischen März und Dezember 2014 drei parlamentarische Vorstösse zum Thema Schliessfächer in Verbindung mit Geldwäscherei und unversteuerten Vermögenswerten eingereicht, zu denen der Bundesrat Stellung genommen hat.

Anlässlich der Behandlung einer der Vorstösse wurde von der Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements ein Bericht in Aussicht gestellt zu den Risiken des Missbrauchs von Schliessfächern zur Geldwäscherei inklusive der Vortat der qualifizierten Steuerdelikte sowie zur Terrorismusfinanzierung sowohl bei Banken als auch ausserhalb des Bankensektors.

In der Schweiz existieren die verschiedensten Arten von Schliessfächern. Neben Bankschliessfächern sowie Schliessfächern, welche durch Edelmetallhändler angeboten werden, bestehen ebenfalls hoch gesicherte Schliessfachanlagen ausserhalb des Bankensektors und der Edelmetallbranche. Diese werden von privaten Unternehmen angeboten und bieten bezüglich der Schliessfachvermietung einen bankenähnlichen Service. Solche hochgesicherten Schliessfächer sind in allen Sprachregionen vor allem in grenznahen Gebieten zu finden.

Im Bereich der Schliessfachvermietung bestehen weder Branchenverbände noch eine einheitliche Selbstregulierung, was eine Lokalisierung aller existierenden Schliessfächer schweizweit erschwert.

Das rein physische Aufbewahren von Vermögenswerten stellt keine finanzintermediäre Tätigkeit dar. Ein Schliessfachanbieter qualifiziert sich somit nicht als Finanzintermediär und untersteht in der Folge nicht den Sorgfaltspflichten und der Meldepflicht gemäss Geldwäschereigesetz. Die strafrechtlichen Bestimmungen zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung finden indes vollumfängliche Anwendung. Ein Schliessfachanbieter macht sich immer dann für Geldwäscherei strafbar, wenn er weiss oder in Kauf nimmt, dass mit dem zur Verfügung stellen eines Schliessfachs die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von inkriminierten Vermögenswerten vereitelt werden könnte. Dies gilt ebenfalls, wenn die Vermögenswerte aus einem qualifizierten Steuerdelikt stammen. Strafbar macht er sich des Weiteren wenn er gewillt ist, im Rahmen der Vermietung eines Schliessfachs die Finanzierung eines terroristischen Akts oder eine kriminelle Organisation zu unterstützen, oder die Unterstützung einer kriminellen Organisation in Kauf nimmt.

Den Strafverfolgungsbehörden sind jedoch ebenfalls kaum Fälle in diesem Zusammenhang bekannt. Diese stufen Schliessfächer als nicht besonders gefährdet ein, bezüglich des tatsächlichen Missbrauchs für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. In der Tat ist für die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen einer Strafverfolgung der vollumfängliche Zugang zu allen Schliessfachkategorien gewährleistet.

Eine Ausweitung des Begriffs der Finanzintermediation auf die rein physische Aufbewahrung von Vermögenswerten wäre komplex. Neben den typischen Schliessfachkategorien eignen sich des Weiteren auch andere Verwahrungsmöglichkeiten für den Missbrauch für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, welche nicht in erster Linie für die Aufbewahrung von Vermögenswerten bestimmt sind.

▷ [Bericht über Schliessfächer und deren Missbrauchsrisiken für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung](#)

Die Groupe d'action financière : der 4. Länderbericht zur Schweiz (GAFI - 07.12.2016)

Die Groupe d'action financière (GAFI) hat am 7. Dezember 2016 den vierten Länderbericht zur Schweiz veröffentlicht. Die Schweiz schneidet insgesamt gut ab und erzielt ein überdurchschnittliches Ergebnis im Vergleich mit den bereits untersuchten Staaten. Die GAFI anerkennt die Qualität des schweizerischen Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Im Bericht werden eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Schweizer Rechtsvorschriften und ihrer Umsetzung abgegeben.

Beim gesetzlichen Dispositiv hat die Schweiz gute Noten erzielt, so unter anderem in Bezug auf die Kriminalisierung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, der Rechtshilfe, gezielten finanziellen Sanktionen, der Transparenz juristischer Personen und bezüglich rechtlichen Konstrukten (inklusive Trusts) oder auch im Hinblick auf die Meldestelle für Verdachtsmeldungen. Die GAFI hat jedoch noch einige Schwachstellen am Dispositiv festgestellt, insbesondere bei den Präventivmassnahmen und der Unterstellung von Anwälten, Notaren und Treuhändern unter das Geldwäschereigesetz im Zusammenhang gewisser nichtfinanzieller Aktivitäten wie die Errichtung von Gesellschaften und Trusts.

Was die Wirksamkeit dieses Dispositivs anbelangt, so betont die GAFI das gute Verständnis der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz, die Qualität der Analyse von Finanzinformationen durch die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) und deren zweckmässige Verwendung in Strafuntersuchungen. Die GAFI anerkennt zudem die Wirksamkeit der Strafverfolgung im Bereich der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie die Qualität der internationalen Rechtshilfe. Begrüsst wird ebenfalls, dass die Schweiz erhebliche Summen beschlagnahmt und namentlich Ländern zurückerstattet hat, denen durch Korruptionshandlungen Schäden entstanden sind. Sie betonen ausserdem die zweckmässige Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen und beurteilen die von der FINMA entwickelte risikoorientierte Aufsicht positiv.

Hingegen beanstandet die GAFI gewisse Aspekte der Aufsicht über die Finanzintermediäre und der internationalen Zusammenarbeit der MROS. Auch bei der Umsetzung von Präventivmassnahmen seitens der Finanzintermediäre bestünde Verbesserungsbedarf. In diesem Punkt wird namentlich die Anzahl Verdachtsmeldungen im Verhältnis zur Bedeutung des Schweizer Finanzplatzes als zu niedrig eingestuft. Das Nebeneinander von Meldepflicht und Melderecht führt in der Praxis zu Verwirrung.

Die Schweiz wird einem Follow-up-Prozess unterzogen, was im Rahmen der Evaluationen der GAFI üblich ist. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) wird im Rahmen der interdepartementalen Koordinationsgruppe Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT) die Empfehlungen des Berichts analysieren und dem Bundesrat 2017 einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreiten.

▷ [Länderbericht zur Schweiz](#) (auf englisch)

Ein paar der wichtigsten Kritikpunkte :

- die Sanktionspolitik von SRO ist weiterhin unzureichend
- die einzelnen SRO wenden den risikoorientierten Ansatz unterschiedlich an
- die allgemeine Qualität der durchgeführten Prüfungen ist verbesserungswürdig
- die Aktualisierung der Kundendaten erfolgt nicht regelmässig genug

Generalversammlung 2017

Die 19. ordentliche Generalversammlung der ARIF findet am Donnerstag, 9. November 2017, um 17.30 Uhr im Hotel Warwick Geneva in Genf statt. Im Anschluss an die Generalversammlung wird **Herr Staatsrat Pierre Maudet**, Leiter des Departements für Sicherheit und Wirtschaft der Republik und des Kantons Genf, ein Referat halten.

Der Anlageberater im Blickpunkt

Der Tätigkeitsbereich eines in der Schweiz domizilierten Anlageberaters (nachstehend der Berater genannt) umfasst manchmal auch die Beratung externer Vermögensverwalter, denen er Strukturierte Produkte und Fonds sowie weitere Finanzprodukte empfehlen kann.

Gemäss Art. 19 KAG darf ein Berater ausländische kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich an qualifizierte Anleger vertrieben werden sollen, nur dann vertreiben, wenn er in der Schweiz oder im Sitzstaat angemessen beaufsichtigt ist. Folglich benötigt ein schweizerischer Berater, der mit einem Emittenten oder mit dessen Vertreter eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat, im Prinzip eine Bewilligung der FINMA. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Pflicht, eine Bewilligung als Vertriebssträger von der FINMA einzuholen, nicht automatisch mit der Pflicht einhergeht, einer SRO beizutreten. Der Beitritt ist nur dann obligatorisch, wenn der in der Schweiz domizilierte Berater aus anderen Gründen als Finanzintermediär gilt; dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Vermögenswerte von Drittpersonen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fonds über die Konten des schweizerischen Beraters laufen.

Das KAG sieht bei der Bewilligungspflicht für Vertriebssträger Ausnahmen vor. Nicht als Vertrieb gelten gemäss Art. 3 KAG die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags oder auf Veranlassung des Anlegers, insbesondere im Rahmen von Beratungsverträgen. Da es sich insbesondere um Ausnahmen aufgrund des Vorliegens eines Beratungsvertrags handelt, präzisiert Art. 3 der KKV, dass der Beratungsvertrag ein langfristiges entgeltliches Beratungsverhältnis bezwecken muss, damit er nicht unter die Bewilligungspflicht der FINMA fällt. Des Weiteren muss dieser Vertrag mit einem schweizerischen Berater abgeschlossen werden, der einer SRO angeschlossen und Standesregeln unterstellt ist.

Daher kann der Berater, selbst wenn er nicht als Finanzintermediär gilt, nur dann auf eine Bewilligung der FINMA als Vertriebssträger verzichten, wenn er mit seinen Vermögensverwaltungskunden einen langfristigen und entgeltlichen Beratungsvertrag oder ein Verwaltungsmandat abschliesst und zu diesem Zweck bei einer SRO ein Beitrittsesuch stellt (Unterstellung unter GwG und Standesregeln).

Zusammenfassung mit Typologien der MROS seit 1998

Mit dem Ziel die Verwendung der jährlich erschienen Typologien zu optimieren, bringt ein Bericht alle seit 1998 publizierten Fallbeispiele in einem Dokument zusammen. Zur Vereinfachung sind die Kapitel entsprechend den am häufigsten auftretenden Vortaten geordnet. Am Ende jedes Kapitels werden in einer Strukturanalyse die den unterschiedlichen Vortaten zugrunde liegenden Charakteristiken kurz zusammengefasst. Diese Strukturanalysen basieren auf Geldwäschereimeldungen der letzten zehn Jahre (2006–2015) und fassen Hauptcharakteristiken der verschiedenen Vortatenkategorien zusammen. Die vorliegende Zusammenfassung von Fallbeispielen wird in den kommenden Jahren regelmässig durch die neuen, in den folgenden Jahresberichten veröffentlichten Typologien ergänzt werden

▷ [Typologien MROS 1998–2015](#)

Beurteilungsschreiben 2016 der FINMA

Mit diesem Schreiben an die Selbstregulierungsorganisationen (SRO) hält die FINMA formell deren Risikokategorisierung und Schwachstellen fest, von denen sich die einzusetzenden Aufsichtsinstrumente ableiten. Diese jährliche Beurteilung ist jedoch nicht nur retrospektiv, sondern auch prospektiv, da sie aufzeigt, wo die SRO in Bezug auf Herausforderungen und potenzielle Risiken steht. In ihrem Beurteilungsschreiben 2016 hält die FINMA fest, die ARIF habe die neuen Regelungen über die Zulassung der GwG-Prüfgesellschaften korrekt umgesetzt und ihre Mitglieder mit hochwertigen Informationen über die Neuerungen im Zusammenhang mit dem GwG vom Januar 2016 versorgt. Des Weiteren wird die ARIF aufgefordert, ihre Mitglieder weiterhin aktiv zu informieren. Die ARIF habe ausserdem den Beweis erbracht, dass sie zur Zusammenarbeit bereit und offen für die derzeitigen Erfordernisse der Aufsicht sei und dass sie den Aufforderungen der FINMA stets bereitwillig Folge leiste. Das Schreiben schliesst mit der Anregung, die ARIF möge ihre Bemühungen und ihre Arbeit in diesem Sinne fortsetzen.



Angesichts der steigenden Kosten, die durch den administrativen Aufwand und die Beaufsichtigung der Mitglieder, aber auch durch die Ausweitung der Kontrollen aufgrund der neuen gesetzlichen Auflagen bei der Zulassung von Prüfgesellschaften entstanden sind, hat der Vorstand der ARIF beschlossen, per 1. September 2016 diverse Gebühren in Rechnung zu stellen, insbesondere im Zusammenhang mit Mutationsmeldungen, mit der Überprüfung von Delegationsverträgen, der Validierung von internen Organisationsreglementen oder der Behandlung eines Beitrittsesuchs im Schnellverfahren.

▷ [Preisliste](#)